

Wort. Von Budissin begab sich Wenzel nach Görlitz in Begleitung mehrerer Rathsmitglieder, und daselbst war es, wo er auf Sitten derselben mehrere genommene Privilegien zurückgab. Die Rathsmitglieder erhielten in Görlitz die freie Rathskür, die Statuten zu ändern, wie sie wollten; zugleich sollte kein Bürger appelliren dürfen, außer an den König selbst; würde aber die Appellation verworfen, so solle der Bürger das Leben verlieren. Mit diesen Privilegien reisten die Abgeordneten nach Budissin zurück und Wenzel erließ eine sehr scharfe Verordnung von Görlitz aus an die Gemeinde zu Budissin, deren Original sich im Rathsarchive befindet, und welches in der Kürze Folgendes enthält: „daß er wegen der Unordnung daselbst, welche er, als er kürzlich in eigener Person dort in Budissin gewesen, angetroffen, einige am Leben gestraft, einen Theil aus der Stadt geächtet und einen Theil verwiesen habe, weil sie freventlich gegen den Rath sich gesetzt, ihn vertrieben, und sich an dessen Stelle gesetzt, auch das Schloß zu Budissin belagert und mit Büchsen und andern Werkzeugen bestürmet, auch freventlich an den Briefen gehandelt hätten, welche die Stadt über die freie Rathskür gehabt, ihr auch deswegen diese Briefe zerrissen habe. Da er nun erwarte, daß zu Budissin keine Zwietracht, Auslauf noch Widerwärtigkeit zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft sich wieder erhebe, sondern sie ruhig und friedlich bei einander wohnen, auch das Schloß und Stadt keinen weiteren Schaden nehme, so verordne er, daß hinführo in der Stadt Budissin die Handwerker keine Innung haben sollten, es sei denn, daß der Rath erkenne, daß der Stadt Nutzen dadurch befördert werde. In diesem Falle möge der Rath, mit Vorwissen und Willen seiner Amtleute, die er jährlich dazu senden werde, 4 oder 6 Handwerkern wohl eine Innung geben, nach ihrer Stadt-